

Förderrichtlinie der Stadt Leverkusen

für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds im Rahmen der Stadtteilentwicklung Leverkusen-Wiesdorf gem. Ziff. 14 der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung“ des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 2008 (Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008)

– Verfügungsfonds zur Stärkung zentraler Versorgungsbereiche: Cityfonds –

Präambel

Im Jahr 2016 hat die Stadt Leverkusen ein Integriertes Handlungskonzept für den Stadtteil Wiesdorf (InHK Wiesdorf) erarbeitet, welches in den Jahren 2017 und 2018 fortgeschrieben und im Oktober 2018 durch den Rat der Stadt Leverkusen beschlossen wurde. Auf dieser Grundlage wurde das InHK Wiesdorf in das Bund-Länder-Städtebauförderprogramm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ aufgenommen. Zentrale Zielsetzung ist die Stärkung und Aufwertung des Stadtteils Leverkusen-Wiesdorf.

Auf Grundlage der Ziff. 14 der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 richtet die Stadt Leverkusen für das Programmgebiet InHK Wiesdorf einen Verfügungsfonds zur Aufwertung und Attraktivierung dieses Standortes ein, im Folgenden Cityfonds genannt.

Der Cityfonds soll einen Beitrag zur Aktivierung privaten Engagements und Investments zur Stärkung und Aufwertung insbesondere der City Leverkusen-Wiesdorf als zentralem innenstädtischen Versorgungsbereich leisten. Investive und investitionsvorbereitende Projekte lokaler Akteure können mit 50% und bis zu einer Fördersumme von max. 7.500 € bezuschusst werden, der verbleibende Eigenanteil ist durch die Antragstellenden bereitzustellen.

Die Entscheidung über eine Förderung trifft der Beirat, eine vorherige Beratung durch das Stadtteilmanagement ist erforderlich.

1. Allgemeines

- 1.1 Der Cityfonds dient dem Zweck, die aktive Mitwirkung von Einzelhändler:innen, Gastronom:innen, Unternehmer:innen, Eigentümer:innen, Organisationen, Vereinen etc. zu fördern, private Finanzressourcen zu aktivieren und dadurch Projekte zur Stärkung und Aufwertung der City Leverkusen-Wiesdorf zu fördern. Kleinteilige, nicht kommerzielle Projekte, Aktionen und Maßnahmen sollen durch den Cityfonds angestoßen und mit finanziellem Beitrag sowohl öffentlicher als auch privater Mittel umgesetzt werden.
- 1.2 Die Stadt Leverkusen gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) und des Bundes aus dem Städtebauförderprogramm Zuschüsse zur Umsetzung dieser Maßnahmen.
- 1.3 Über die Vergabe der Mittel ist nach Maßgabe der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008, der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln und dieser Richtlinie zu entscheiden.

2. Räumlicher Geltungsbereich und Fördervoraussetzungen

Es werden ausschließlich Maßnahmen im Geltungsbereich des Programmgebiets InHK Wiesdorf gefördert. Die Abgrenzung des Gebiets ist in Anlage 1 dargestellt und Teil dieser Richtlinie.

Grundsätzliche Voraussetzungen für die Förderung sind die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, die Einhaltung der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 des Landes NRW, die Einhaltung der Ziele des InHK Wiesdorf sowie der Vorgaben dieser Richtlinie.

3. Ziele

- Attraktivierung und Verschönerung des öffentlichen Raums und Stadtbildes;
- Inszenierung/Inwertsetzung des Quartiers;
- Standortprofilierung und Imagebildung des Quartiers;
- Belebung der City;
- Stärkung des Zentrums;
- Stärkung der Stadtteilkultur.

4. Fördergegenstand

- 4.1 Es werden investive sowie investitionsvorbereitende Maßnahmen unterstützt, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für den Standort haben.

Gefördert werden u.a.

Investive Maßnahmen:

- Privatinvestitionen in die Attraktivierung und Verschönerung des öffentlichen Raums und Stadtbildes, wie z.B.
 - Umsetzung von atmosphärischen Lichtkonzepten im öffentlichen und privaten Raum;
 - Gestaltung von Eingangssituationen im Quartier;
 - Mobile Grün- und Blumengestaltung.
- Maßnahmen zur Imagebildung, wie z.B.
 - Anbringung von Informationstafeln (bspw. mit Hinweisen zu historischen Standorten);
 - Atmosphärische Gestaltung von Plätzen und Straßenräumen;
 - Künstlerische Gestaltung von Schalt- und Stromkästen;
 - Kunst im öffentlichen Raum.
- Weitere Maßnahmen zur Belebung der City.

Investitionsvorbereitende Maßnahmen:

- Akteursbeteiligungen, z.B. Workshops und Seminare im Rahmen der Erstellung von Konzepten zur Stärkung des Zentrums;
- Erarbeitung erforderlicher Analysen und Konzepte für die Umsetzung von (baulichen) Maßnahmen unter Beteiligung der Akteur:innen vor Ort (z.B. Lichtkonzepte, Möblierungskonzepte, Verweilkonzepte, Gestaltungskonzepte);
- investitionsanreizende Beratung von Immobilieneigentümer:innen und Betreibenden (Quartiersarchitekt);

- Eigentümer:innen-, Unternehmens- und Passant:innenbefragungen und -erhebungen (z.B. zur Aufenthaltsqualität in der City, Frequenzmessungen);
- Erarbeitung von Gestaltungsleitfäden (z.B. für Schaufenster, Werbeanlagen, Auslagen, etc.);
- Durchführung von Wettbewerben z.B. für künstlerische Gestaltung von Schaltkästen, Kunst im öffentlichen Raum.

Diese Auflistung ist nicht abschließend, sondern stellt eine Übersicht möglicher Maßnahmen dar.

- 4.2 Die Mittel des Cityfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Programmgebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nicht-investive Maßnahmen eingesetzt werden.

5. Rechtliche Grundlagen

- 5.1 Die Finanzierung erfolgt über das Bund-Länder-Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“. Die Mittel für den Cityfonds Leverkusen-Wiesdorf hat die Bezirksregierung mit Zuwendungsbescheid Nr. 05/42/21 vom 16.06.2021 bewilligt. Damit stehen bis zum 31.12.2025 200.000 € zur Unterstützung privater Investitionen, die der Stärkung des Standortes Wiesdorf dienen, zur Verfügung.
- 5.2 Der Cityfonds wird zu 50 % mit den von Bund und vom Land NRW bewilligten Fördermitteln sowie aus städtischen Haushaltsmitteln finanziert. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Bundes, des Landes NRW und der Stadt Leverkusen. Eine Förderung durch den Cityfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Cityfonds besteht nicht.
- 5.3 Bei der Weitergabe von Fördermitteln durch die Stadt Leverkusen und ihrer Verwendung durch die Fördermittelempfänger:innen sind die Regelungen der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 des Landes NRW ebenso zu berücksichtigen wie die Richtlinie der Stadt Leverkusen zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die Dienstanweisung für die Auftragsvergabe bei der Stadtverwaltung Leverkusen in der jeweils geltenden Fassung sowie die aktuellen Vergabegrenzwerte und der Vergabegrundsatz dieser Richtlinie (Nr. 7).

6. Art, Umfang, Höhe und Verwaltung der Mittel des Cityfonds

- 6.1 Investive und investitionsvorbereitende Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie können mit bis zu 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten gefördert werden.
- 6.2 Voraussetzung für die Förderung ist jedoch, dass mindestens 50% aus privaten Mitteln der Zuwendungsempfänger:innen getragen werden.
- 6.3 Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Cityfonds wird als Zuschuss gewährt. Die maximale Fördersumme i. H. v. bis zu 50% der Gesamtkosten beträgt 7.500 €. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der genannte Betrag auch überschritten werden, wenn das Projekt von besonderem städtebaulichen Interesse ist. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und sparsam und wirtschaftlich verwendet werden. Die Zuwendung wird zweckgebunden für die beantragte Maßnahme bewilligt.
- 6.4 Sich aus der Maßnahme ergebende Einnahmen müssen bereits im Förderantrag angegeben werden und reduzieren die Höhe der tatsächlichen Förderung. Einbehaltene und/oder nicht angegebene Einnahmen führen zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides und ggf. zu Rückforderungen.
- 6.5 Die Verwaltung der Haushaltsmittel des Cityfonds und die Erstellung der Zuwendungsbescheide obliegt der Stadt Leverkusen.
- 6.6 Das mit dem Stadtteilmanagement beauftragte Büro Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH hat die Geschäftsführung für den Beirat (siehe Nr. 10) inne.

7. Vergaberechtliche Vorschriften

- 7.1 Die Zuwendungsempfänger:innen verpflichten sich, bei Einkauf und Beauftragung von Gegenständen und Leistungen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie das Vergaberecht zu beachten; dies wird mit dem Verwendungsnachweis geprüft. Bei Unsicherheiten und Fragen zu diesen Bestimmungen berät und unterstützt das Stadtteilmanagement.
- 7.2 Bei Beauftragungen und Anschaffungen mit einem Wert über 1.000 € netto sind - abhängig von den jeweils geltenden Wertgrenzen - ggf. formale Vergabeverfahren zu beachten. Ab dieser Wertgrenze sind Beauftragungen und Anschaffungen vergaberechtlich mit dem Stadtteilmanagement vorab abzustimmen.
- 7.3 Gegenstände, die nicht als unmittelbares Verbrauchsmaterial verwendet werden, müssen inventarisiert werden.

8. Antragstellung

- 8.1 Antragsteller:innen und Zuwendungsempfänger:innen können juristische und natürliche Personen sein, die Maßnahmen im Programmgebiet umsetzen möchten.
- 8.2 Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Cityfonds ist schriftlich an die Stadt Leverkusen, Fachbereich Stadtplanung, über das Stadtteilmanagement zu richten. Es ist das Antragsformular der Stadt Leverkusen zu verwenden.
- 8.3 Das Stadtteilmanagement Leverkusen-Wiesdorf steht beratend bei der Antragsstellung zur Verfügung.
- 8.4 Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 8.5 Folgende Angaben sind Bestandteil des Antrages:
 - Angaben zu den Antragsteller:innen;
 - Beschreibung der Maßnahme(n), inklusive Nutzen und erwartete Effekte;
 - räumliche Zuordnung der Maßnahme;
 - Dauer der geplanten Maßnahme;
 - detaillierte Darstellung der Kosten und Finanzierung.

9. Prüfung der formalen Förderfähigkeit und grundsätzlichen Umsetzbarkeit

Die Stadt Leverkusen prüft, ob die Anträge vollständig und förderfähig sind. Gegebenenfalls erfolgt auch eine technische und ordnungsrechtliche Prüfung sowie eine Prüfung der Erfüllung (stadt-)gestalterischer Ansprüche. Die Stadt Leverkusen, Fachbereich Stadtplanung, teilt den Antragsstellenden mit, welche Informationen ggf. nachgereicht werden müssen und leitet den Antrag nach positiver Prüfung an die Geschäftsführung des Beirats weiter.

10. Beirat

- 10.1 Der Beirat stellt das Entscheidungsgremium dar.
- 10.2 Der Beirat entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Cityfonds. Der Beirat berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des InHK Wiesdorf.
- 10.3 Das Stadtteilmanagement Wiesdorf hat die Geschäftsführung für den Beirat inne. Sie lädt ein, erstellt die Tagesordnung und führt Protokoll. Die Geschäftsführung hat kein Stimmrecht; sie leitet die Sitzung.
- 10.4 Der Beirat soll einen Querschnitt der Vertreter:innen wirtschaftlicher und standortstärkender Belange im Programmgebiet InHK Wiesdorf abbilden.

Liste der stimmberechtigten Mitglieder des Entscheidungsgremiums:

- 2 Vertreter:innen des Einzelhandels
- 2 Vertreter:innen der Gastronomie
- 2 Vertreter:innen des Dienstleistungsgewerbes
- 2 Vertreter:innen für Anwohner:innen
- 2 Vertreter:innen für Eigentümer:innen
- 1 Vertreter:in der City Werbegemeinschaft Wiesdorf

Beratend (nicht stimmberechtigt):

- 1 Vertreter:in der Stadtverwaltung Leverkusen
- 1 Vertreter:in der Wirtschaftsförderung Leverkusen GmbH
- Bezirksbürgermeister:in Stadtbezirk I
- 1 Vertreter:in des Stadtteilmanagements

Der Beirat soll einen Querschnitt der Vertreter:innen wirtschaftlicher und standortstärkender Belange im Programmgebiet InHK Wiesdorf abbilden. Die Zusammensetzung der Liste der stimmberechtigten Mitglieder basiert auf Erfahrungen der Stadt sowie des Stadtteilmanagements in vergleichbaren Projekten sowie der Bereitschaft, sich im und für den Stadtteil ehrenamtlich einzusetzen. Die Zusammensetzung des Beirats kann im Bedarfsfall in Rücksprache mit der Stadt Leverkusen - Fachbereich Stadtplanung -, dem Stadtteilmanagement sowie den Beiratsmitgliedern angepasst werden.

Die Antragsteller:innen erhalten die Möglichkeit, an der Sitzung des Cityfondsbeirates teilzunehmen, um die Maßnahme persönlich vorzustellen und für Fragen des Beirats zur Verfügung zu stehen. Der Beirat kann sich zusätzlich weitere beratende Gäste und Vertreter:innen der Verwaltung einladen.

- 10.5 Die Zusammensetzung des Beirats wird durch eine städtische Pressemitteilung angekündigt mit dem Aufruf zur Interessensbekundung. Überschreitet die Zahl der Interessent:innen die Anzahl der Vertreter:innen, wird jeweils gelost.
- 10.6 Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich im Beirat.
- 10.7 Für jedes ständige Mitglied des Beirats ist mindestens eine Vertretung zu bestimmen. Die ständigen Mitglieder und ihre Vertretungen sollten möglichst nicht innerhalb eines Kalenderjahres wechseln, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten. Die Mitglieder können ihre Mitgliedschaft im Beirat jederzeit beenden, müssen dies möglichst frühzeitig ankündigen, um die Nachfolge zu sichern.
- 10.8 Der Beirat entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen haben nur die stimmberechtigten Mitglieder des Beirats und ihre Vertretungen. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der ja und nein stimmenden anwesenden Mitglieder (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Der Beirat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder oder ihrer Vertretungen bei der Sitzung anwesend sind.
- 10.9 Die Beschlussfassung erfolgt regelmäßig in einer analogen Sitzung, kann jedoch ggf. auch durch Umlaufbeschluss oder Videokonferenz erfolgen („Ausnahme-Klausel“).
- 10.10 Ist ein Mitglied des Beirates selbst antragsstellend oder hat bei der Projekterstellung mitgewirkt, so muss es sich enthalten.
- 10.11 Der Tagungszeitraum des Beirats steht in Abhängigkeit der Vorlage von beschlussfähigen Anträgen. Termine werden bedarfsorientiert durch die Geschäftsführung koordiniert.

11. Bewertungskriterien des Beirats

Für die Bewertung von Anträgen und die Entscheidung werden folgende Kriterien herangezogen:

- Nachhaltige, gemeinschaftsorientierte Entwicklung: Die Maßnahme bewirkt eine nachweisbar nachhaltige Stärkung und Aufwertung für die gesamte City Leverkusen-Wiesdorf als zentralem innenstädtischen Versorgungsbereich;
- Imagebildung: Die Maßnahme fördert das Image und die Attraktivität der City Leverkusen-Wiesdorf;
- Wirtschaftlichkeit und Kosten-Nutzen-Verhältnis der Maßnahme.

12. Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits durch andere Richtlinien oder Förderprogramme gefördert werden (Verbot der Doppelförderung);
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde;
- laufende Betriebs- und Sachkosten der Antragstellenden;
- reguläre Personalkosten der Antragstellenden;
- jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen;
- Maßnahmen außerhalb des Programmgebiets;
- Pflichtaufgaben der Kommune;
- Maßnahmen, die der unmittelbaren Gewinnerzielung dienen.

13. Bewilligung und Mittelverwendung

13.1 Der Beirat kann die Förderung einzelner Maßnahmen an Auflagen binden.

13.2 Die Bewilligung erfolgt schriftlich per Zuwendungsbescheid durch die Stadt Leverkusen.

13.3 Die Festsetzung des Förderbetrags erfolgt auf Grundlage einer Kostenermittlung, die mit Einreichung des Förderantrags vorzulegen ist.

13.4 Erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides darf mit der Maßnahme begonnen werden.

13.5 Die Förderung erfolgt nach dem Ausgabenerstattungsprinzip: Die Zuwendungsempfänger:innen gehen zunächst in Vorleistung, um die Maßnahme durchführen zu können.

13.6 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme über das Stadtteilmanagement an die Stadt Leverkusen, Fachbereich Stadtplanung, zu senden. Der Verwendungsnachweis besteht aus folgenden Unterlagen:

- Kurzdokumentation: Erläuterung zur durchgeführten Maßnahme;
- Fotos zur freien Verwendung;
- ggf. Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseartikel);
- vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben) in Übereinstimmung mit dem vorab vorgelegten Kostenplan;
- allen Originalrechnungen und Vergabedokumentation (u. a. Vergleichsangebote) zu den Ausgaben.

13.7 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises (Ausgabenerstattungsprinzip). Ist eine vom Beirat ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Cityfonds erfolgen.

13.8 Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden.

- 13.9 Bezuschusst werden nur solche Ausgaben, die auch beantragt wurden. Etwaige Kostenerhöhungen oder zusätzliche Ausgaben müssen mit dem Stadtteilmanagement vorab abgestimmt werden, ein Förderanspruch besteht nicht. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendungen bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend.

14. Zweckbindungsfrist

Für Ersteinrichtungen und bewegliche Gegenstände, die im Rahmen der Maßnahme beantragt und verwendet werden, ist eine Zweckbindungsfrist von mindestens 5 Jahren ab dem Anschaffungsdatum vom Zuwendungsempfängenden einzuhalten und sicherzustellen. Dies beinhaltet die zweckentsprechende Nutzung sowie die Instandhaltung und Ersatzbeschaffung bei Verlust und Beschädigung. Sofern diese Frist unterschritten wird, muss vom Zuwendungsempfängenden der Zuschuss anteilig für die nicht erfüllte Zweckbindungszeit für die nicht zweckentsprechende Nutzung erstattet werden. Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann über die hergestellten oder erworbenen Gegenstände frei verfügt werden; evtl. Verkaufserlöse stehen dann dem Zuwendungsempfängenden zu.

In begründeten Fällen kann die Zweckbindung anhand üblicher Nutzungsdauern immaterieller und materieller Gegenstände angepasst werden. Ein drohender Verlust der Zweckbindung ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

15. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheids

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247) jährlich zu verzinsen.

16. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der Bezirksvertretung des Stadtbezirks I der Stadt Leverkusen in Kraft.

Leverkusen, 31.01.2022

Anlage 1: Abgrenzung des Programmgebiets

Anlage 1: Abgrenzung des Programmgebiets

